



## Curriculum für den Universitätslehrgang (ULG)

### Sonderausbildung in der Krankenhaushygiene

gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002 (UG) BGBl I 120/2002 idgF iVm

Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) BGBl I 108/1997 idgF und

Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung (GuK-SV) BGBl II 452/2005

idgF

#### Version 02

#### Beschluss und Änderungshistorie

Version	Datum des Beschlusses der Studienkommission Postgraduale Ausbildung	Datum der Genehmigung durch den Senat	Kurzbeschreibung der Änderung	Datum des Inkrafttretens
01	17.01.2011	26.01.2011	Erstmalige Einreichung	16.02.2011
	26.11.2012	12.12.2012	Redaktionelle Änderungen	19.12.2012
02	03.06.2019	26.06.2019	Anpassung der Studienarchitektur entsprechend des Bologna-Prozesses	28.06.2019



## Inhalt

§ 1 Allgemeines .....	3
§ 2 Voraussetzungen für die Zulassung .....	3
§ 3 Qualifikationsprofil, Berufsfelder und Zielgruppen .....	4
A. Gegenstand des Universitätslehrgangs .....	4
B. Qualifikationsprofil und Learning Outcomes .....	4
C. Bedarf und Relevanz des Universitätslehrgangs für Wissenschaft, Gesellschaft und Arbeitsmarkt .....	6
D. Zielgruppe .....	6
§ 4 Aufbau und Gliederung .....	7
A. Unterrichtsfächer .....	7
§ 5 Abschlussarbeit .....	8
§ 6 Lehr- und Lernformen .....	9
§ 7 Unterrichtssprache .....	10
§ 8 Bezeichnung und Stundenausmaß der Pflicht- und Wahlfächer .....	11
§ 9 Prüfungsordnung .....	12
§ 9a Höchststudiendauer .....	17
§ 10 Abschluss .....	18
§ 11 Leitung .....	18
§ 12 Veranstalterin/Veranstalter .....	18
§ 13 Evaluierungen/Qualitätssicherung .....	18
§ 14 Inkrafttreten .....	18
§ 15 Übergangsbestimmungen .....	19
Anhang 1 Beschreibung der Unterrichtsfächer Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Krankenhaushygiene .....	20
Anhang 3 Verzeichnis der Abkürzungen .....	28



## § 1 Allgemeines

Der Universitätslehrgang „Sonderausbildung in der Krankenhaushygiene“ wird als Vollzeitstudium angeboten und umfasst zwei Semester. Studienjahr- und Semestereinteilung richten sich nach den Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 (UG) idgF. Es werden 60 ECTS-Anrechnungspunkte vergeben. Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs wird die Bezeichnung „Akademische/r Experte/in in der Krankenhaushygiene“ verliehen und sie erhalten ein Abschlusszeugnis sowie ein Diplom unter Berücksichtigung der Vorgaben des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes (GuKG) idgF und der Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung (GUK-SV).

1. Allen von den Studierenden zu erbringenden Leistungen werden ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt. ECTS-Anrechnungspunkte beruhen auf dem Arbeitsaufwand für sämtliche Lernaktivitäten (inklusive aller Vor- und Nachbereitungen), die Studierende typischerweise aufwenden müssen, um die erwarteten Lernergebnisse zu erzielen. 1 ECTS-Anrechnungspunkt entspricht 25 Echtstunden. 1500 Echtstunden entsprechen dem Arbeitsaufwand von einem Jahr Vollzeitstudium, wobei diesem Arbeitspensum 60 ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt werden.
2. Für den Besuch des Universitätslehrgangs Sonderausbildung in der Krankenhaushygiene ist von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein Lehrgangsbeitrag zu entrichten. Nähere Bestimmungen sind in der Richtlinie für Universitätslehrgänge der Medizinischen Universität Graz idgF geregelt.

## § 2 Voraussetzungen für die Zulassung

1. Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Krankenhaushygiene sind:
  - ein abgeschlossenes Bachelor-Studium der Gesundheits- und Krankenpflege (180 ECTS-Anrechnungspunkte)
  - oder**
  - die Berufsberechtigung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege bzw. eine gleichwertige, anerkannte (internationale) Berechtigung im Sinne des GuKG idgF und eine zweijährige Berufserfahrung im Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege
2. Die Lehrgangslleitung kann jede Bewerberin/jeden Bewerber zu einem persönlichen Zulassungsgespräch auffordern (vgl § 4 Kooperationsvertrag vom 23.02.2011).
3. Die Zulassung erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Studienplätze. Die Vergabe von Studienplätzen erfolgt in der Reihenfolge verbindlicher Anmeldungen nach Nachweis der Erbringung sämtlicher Zulassungsvoraussetzungen.
4. Über die Zulassung entscheidet das Rektorat auf Vorschlag der Lehrgangslleitung (vgl § 60 Abs 1 UG idgF und § 2 Kooperationsvertrag).



5. Die Absolvierung von einzelnen Unterrichtsfächern als Weiterbildungsveranstaltung ist nach Maßgabe freier Kapazitäten möglich. Die Auswahl und Zustimmung obliegt der Lehrgangleitung.

### § 3 Qualifikationsprofil, Berufsfelder und Zielgruppen

#### A. Gegenstand des Universitätslehrgangs

Der Universitätslehrgang Krankenhaushygiene stellt eine Ausbildung mit pflegewissenschaftlichen, medizinwissenschaftlichen, humanwissenschaftlichen, rechts- und sozialwissenschaftlichen Aspekten dar, mit dem Fokus auf der Erhaltung der vollen Gesundheit und der vorbeugenden Verhütung von Krankheiten.

#### B. Qualifikationsprofil und Learning Outcomes

Die Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs Sonderausbildung in der Krankenhaushygiene reflektieren ihr berufliches Handeln auf Basis von wissenschaftlichen Erkenntnissen und passen dieses durch den Einsatz von entsprechenden Maßnahmen an.

Mit Absolvierung des Universitätslehrgangs Sonderausbildung in der Krankenhaushygiene sind die Absolventinnen und Absolventen akademisch geprüfte Pflegeexpertinnen in der Krankenhaushygiene. Absolventinnen und Absolventen unterstützen bei allen Maßnahmen, die der Erkennung, Verhütung und Bekämpfung von Krankenhausinfektionen und der Gesundheitsförderung dienen.

Die Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrganges Sonderausbildung in der Krankenhaushygiene sind in der Lage folgende Aufgaben kompetent zu erfüllen:

- Mitwirkung bei der Erkennung, Verhütung, Bekämpfung und Überwachung von nosokomialen Infektionen im Krankenhaus
- Beratung bei der Planung von Neu- und Umbauten
- Beratung beim Beschaffen von neuen Geräten und Gütern durch die eine Infektionsgefahr entstehen kann
- Aufbereitung, Reinigung, Desinfektion und Sterilisation der hygienisch relevanten Güter
- Durchführung von Arbeitsbeobachtungen, Erkennen von hygienisch relevanten Aspekten, Veranlassung von Veränderungen, oder Vorschlägen entsprechend konkreter Maßnahmen
- Erstellung und Umsetzung von Hygienekonzepten und Schulungsprogrammen nach hygienisch bedeutsamen wissenschaftlichen Erkenntnissen



- Kommunikation und Gesprächsführung im interdisziplinären Team, konstruktives Zusammenarbeiten, Erkennen und Analysieren von Konfliktsituationen sowie Einbringen von Lösungsstrategien im Rahmen der Prävention und der Gesundheitsförderung
- Anleiten, Schulen und Begleiten aller Berufsgruppen in hygienerelevanten Angelegenheiten
- Beratung bei der Umsetzung und Implementierung von hygienerelevanten rechtlichen Vorgaben
- Leiten von Arbeitsgruppen und Hygieneteams, sowie die prozessorientierte Projektbegleitung
- Führen von präventiven, hygienebezogenen Beratungsgesprächen
- Erfassen, evaluieren und interpretieren von hygienerelevanten Daten
- Forschungsergebnisse nach pflegewissenschaftlichen Kriterien lesen, interpretieren und in die Praxis umsetzen.

Das Studium entspricht der Stufe 5 des Europäischen Qualifikationsrahmens.



### C. Bedarf und Relevanz des Universitätslehrgangs für Wissenschaft, Gesellschaft und Arbeitsmarkt

Der laufende medizinisch-technische Fortschritt, die pflegewissenschaftlichen Entwicklungen sowie immer komplexer werdende Arbeitsabläufe, die Beratungskompetenz in hygienischen Belangen, die vorbeugende Verhütung von Krankheiten erfordern einen hohen Anspruch an den gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege in der Krankenhaushygiene.

Der Universitätslehrgang Krankenhaushygiene stellt eine Ausbildung mit pflegewissenschaftlichen, medizinwissenschaftlichen, humanwissenschaftlichen, rechts- und sozialwissenschaftlichen Aspekten dar, mit dem Fokus auf der Erhaltung der vollen Gesundheit und der vorbeugenden Verhütung von Krankheiten.

Gemäß dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) idGF ist diese Ausbildung zur Ausübung der Spezialisierungen verpflichtend und innerhalb von fünf Jahren nach Aufnahme der Tätigkeit im Spezialbereich erfolgreich zu absolvieren.

Für die Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs Sonderausbildung in der Krankenhaushygiene ist folgendes Berufsfeld relevant:

- Gesundheitseinrichtungen aller Art (Krankenhäuser, Arztpraxen, Pflegeeinrichtungen, Sanatorien, Rehabilitationszentren, Kuranstalten usw.)
- öffentlicher Dienst
- med. Forschungseinrichtungen

### D. Zielgruppe

Der Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Krankenhaushygiene wendet sich an:

Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, die sich bereits in der Funktion einer Hygienefachkraft befinden bzw. zukünftig eine derartige Funktion anstreben.



## § 4 Aufbau und Gliederung

### A. Unterrichtsfächer

Der Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Krankenhaushygiene wird als Vollzeitstudium angeboten, umfasst 2 Semester und gliedert sich in Unterrichtsfächer und Abschlussarbeiten, für die insgesamt 60 ECTS- Anrechnungspunkte vergeben werden.

Die Abfolge der Unterrichtsfächer ist nicht aufbauend und kann von der Lehrgangslleitung geändert werden.

#### 1. und 2. Semester: Curriculum für die Sonderausbildung für Krankenhaushygiene

	Unterrichtsfach	Präsenzlehre*	Blended Learning*	Selbst-Studium*	ECTS
01	Epidemiologie, Mikrobiologie, Immunologie	60		40	3
02	Pflegerisch-organisatorische und pflegerisch-technische Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Krankenhausinfektionen	115		85	6
03	Organisation und Betriebsführung	50		50	3
04	Kommunikation, Angewandte Pädagogik, Gesprächsführung und Konfliktbewältigung	65		68	4
05	Projekt- und Qualitätsmanagement in der Krankenhaushygiene (inkl. Umsetzungsprojekt)	50		350	12
06	Gesetzliche Grundlagen der Krankenhaushygiene	20		13	1
07	Pflegewissenschaft und Pflegeforschung	40		60	3
08	Praktikum	520			20
	Abschlussarbeit			267	8

\*Die Angaben der Theoriestunden (Präsenzlehre, Blended Learning, Selbststudium) erfolgen in Unterrichtseinheiten. Eine Unterrichtseinheit entspricht 45 Minuten. Die Angaben der Praktikumsstunden (Praktische Ausbildung) erfolgt in Echtstunden. Eine Echtstunde entspricht 60 Minuten.



## § 5 Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit hat theoretische und anwendungsorientierte Teile zu enthalten und dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen aus dem Gebiet Krankenhaushygiene eigenständig, entsprechend der aktuellen inhaltlichen, wissenschaftlichen und methodischen Standards zu erarbeiten.
- (2) Die schriftliche Abschlussarbeit ist prinzipiell als Einzelarbeit von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern anzufertigen. PartnerInnen- und Gruppenarbeiten sind jedoch zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmern gesondert beurteilbar sind.
- (3) Das Thema der schriftlichen Abschlussarbeit muss vor Beginn der Arbeit von der pflegewissenschaftlichen Lehrgangsführung des Universitätslehrgangs genehmigt werden.
- (4) Die Erstellung der schriftlichen Abschlussarbeit wird von einer Betreuerin oder einem Betreuer begleitet und beurteilt. Die Betreuerinnen oder die Betreuer werden von der wissenschaftlichen Lehrgangsführung bestellt.

Bei der Beurteilung werden folgende Beurteilungsstufen (Noten) angewandt:

- „sehr gut“ (1)
  - „gut“ (2)
  - „befriedigend“ (3)
  - „genügend“ (4)
  - „nicht genügend“ (5)
- (5) Das Thema und die Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit scheinen im Abschlusszeugnis auf.
  - (6) Werden die schriftliche Abschlussarbeit und das Prüfungsgespräch über die schriftliche Abschlussarbeit mit der Gesamtnote „nicht genügend“ beurteilt, so wird der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer durch die Prüfungskommission eine Frist von mindestens zwei Wochen nach der mündlichen Abschlussprüfung zur Überarbeitung oder Neuauflage der schriftlichen Abschlussarbeit eingeräumt.
  - (7) Für eine überarbeitete bzw. neu vorgelegte und positiv beurteilte schriftliche Abschlussarbeit wird innerhalb von vier Wochen ab deren Vorlage ein weiterer Termin für ein Prüfungsgespräch angeboten. Im Hinblick auf den erfolgreichen Abschluss der Sonderausbildung gemäß GuK-SV idgF darf das Prüfungsgespräch höchstens einmal wiederholt werden (§ 37 Abs 7 GuK-SV idgF).
  - (8) Für die Abschlussarbeit und deren Verteidigung werden 8 ECTS-Anrechnungspunkte vergeben.



## § 6 Lehr- und Lernformen

- (1) Der Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Krankenhaushygiene wird als Vollzeitstudium angeboten. Um das Studium zu ermöglichen, ergeben sich hinsichtlich der Organisation des gegenständlichen Universitätslehrgangs die in § 6 Abs 2 angeführten Lehr- und Lernformen (iSd § 15 Abs 6 Satzungsteil Studienrecht).
- (2) Der Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Krankenhaushygiene besteht aus 400 Unterrichtseinheiten Präsenzphasen, aus 520 Praktikumsstunden und aus 933 Unterrichtseinheiten Selbststudium.

### 1. Lehr- und Lernformen Präsenzphasen:

Die Präsenzphasen werden als Blocklehrveranstaltung iSd § 15 Abs 3 Satzungsteil Studienrecht idgF abgehalten.

**Übung (UE):** Übungen dienen der Vertiefung von bereits bekannten Lehrstoffen durch Vermittlung von praktischen Fertigkeiten und stellen Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter dar.

**Vorlesung mit Übung (VU):** Vorlesungen mit Übungen sind Lehrveranstaltungen, bei welchen im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Wissensvermittlung durch Vortrag den praktisch-beruflichen Zielen des Universitätslehrgangs entsprechend konkrete Aufgaben und ihre Lösung behandelt werden.

**Seminar (SE):** Seminare dienen der wissenschaftlichen Diskussion und sehen vor allem Stimulation der eigenständigen Arbeit der Studierenden vor. Dies wird vor allem auch durch Problem-basiertes/orientiertes Lernen (PBL/POL, dh selbständiges Erarbeiten von Lehrinhalten in kleinen Gruppen unter Betreuung durch eine Moderatorin/einen Moderator) gewährleistet.

**Praktikum (PR):** Praktika dienen der Berufsvorbildung bzw ergänzen die wissenschaftliche Ausbildung sinnvoll.

**Exkursion (EX):** Exkursionen tragen zur Veranschaulichung und Vertiefung des Unterrichts bei.

### 2. Lehr- und Lernformen Blended Learning:

**Blended Learning (BL):** Die Studierenden erwerben, vertiefen und festigen lehrveranstaltungsrelevante Inhalte mittels einer Kombination aus traditionellem Präsenzunterricht und Selbstlernphasen mit technologieunterstütztem Unterricht.



### 3. Lehr- und Lernformen Selbststudium:

**Selbststudium (ST):** Die Studierenden setzen sich mit Fragestellungen der Lehrenden auseinander und erwerben Kompetenzen zur selbständigen Durchführung berufsrelevanter Aufgaben.

#### **Verpflichtendes Praktikum/verpflichtende Hospitation**

Im Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Krankenhaushygiene ist ein verpflichtendes Praktikum im Ausmaß von 20 ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren.

## § 7 Unterrichtssprache

Der Lehrgang wird in deutscher Sprache abgehalten. Fachliteratur kann in deutscher und englischer Sprache angeboten werden.



## § 8 Bezeichnung und Stundenausmaß der Pflicht- und Wahlfächer

### Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Krankenhaushygiene

Nr.	Unterrichtsfächer	LV-Typ	ECTS	Leistungs- überprüfung
01	Epidemiologie, Mikrobiologie, Immunologie	VU	3	i
02	Pflegerisch-organisatorische und pflegerisch-technische Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Krankenhausinfektionen	VU	6	i
03	Organisationsformen und Betriebsführung	VU	3	i
04	Kommunikation, Angewandte Pädagogik, Gesprächsführung und Konfliktbewältigung	SE	4	i
05	Grundlagen von Projekt- und Qualitätsmanagement inkl. Umsetzungsprojekt	VU	12	i
06	Gesetzliche Grundlagen der Krankenhaushygiene Relevante Bundes- und	VU	1	i
07	Pflegewissenschaft und Pflegeforschung	VU	3	i
08	Praktikum	PR	20	i
	Abschlussarbeit		8	s



## § 9 Prüfungsordnung

(1) Es gelten die Bestimmungen §§ 72 ff UG idgF und die Bestimmungen des studienrechtlichen Teils der Satzung der Medizinischen Universität Graz. Zusätzlich dazu sind die speziellen Bestimmungen der §§ 18 ff GuK-SV idgF anwendbar.

(2) Die Teilnahme an den Unterrichtsfächern bzw. Lehrveranstaltungen ist verpflichtend. Bei den Präsenzlehrveranstaltungen ist eine Anwesenheit von 80 % erforderlich – eine begründete Abwesenheit ist bis zu einem Ausmaß von 20 % zulässig (ausgenommen Praktika). Werden mehr als 20 % der theoretischen Ausbildung versäumt, so wird von der Lehrgangsbildung unter Bedachtnahme auf die versäumten Einheiten festgesetzt, ob die Teilnehmerin oder der Teilnehmer zur Prüfung antreten darf, eine dem Umfang der Fehlzeit angemessene Ersatzleistung zu erbringen ist oder die jeweilige Lehrveranstaltung zu wiederholen ist. Über die Notwendigkeit der Erbringung einer Ersatzleistung bzw. der Wiederholung einer Lehrveranstaltung entscheidet die wissenschaftliche Lehrgangsbildung.

(3) Lehrveranstaltungsprüfungen

Bei Lehrveranstaltungen ohne immanenten Prüfungscharakter (VO) erfolgt die Prüfung in einem einzigen Prüfungsakt, der schriftlich oder mündlich oder schriftlich und mündlich stattfinden kann. Alle Lehrveranstaltungen außer Vorlesungen besitzen immanenten Prüfungscharakter. Sie werden durch die Beurteilung der kontinuierlichen Mitarbeit und nach weiteren Beurteilungskriterien, die gemäß § 76 Abs 2 UG idgF zu Beginn der Lehrveranstaltung durch die Lehrveranstaltungsleiterin bzw. den Lehrveranstaltungsleiter bekannt zu geben sind, abgeschlossen. Die Beurteilung der Leistungen richtet sich nach der in § 72 Abs 2 UG idgF bestimmten Notenskala.

(4) Einzelprüfungen

Einzelprüfungen werden gemäß GuK-SV idgF in Form einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung oder einer Projektarbeit abgenommen.

Über die Einzelprüfung wird von der Prüferin oder dem Prüfer ein schriftliches Prüfungsprotokoll geführt, das insbesondere die Prüfungsfragen und die Prüfungsbeurteilung bzw. Aufzeichnungen über die schriftliche Prüfung oder Projektarbeit beinhaltet.

Der Termin einer Einzelprüfung wird den Teilnehmerinnen und Teilnehmern spätestens zwei Wochen vorher bekannt gegeben.

Bei der Beurteilung werden folgende Beurteilungsstufen (Noten) angewandt:

- „sehr gut“ (1),
- „gut“ (2),
- „befriedigend“ (3),
- „genügend“ (4),
- „nicht genügend“ (5).



## (5) Dispensprüfungen

In jenen Unterrichtsfächern, in denen keine Einzelprüfung abzulegen, sondern nur die Teilnahme verpflichtend ist (immanenter Prüfungscharakter), beurteilen die Lehrende oder der Lehrende des betreffenden Unterrichtsfachs anhand der Mitarbeit, ob die Teilnehmerinnen oder die Teilnehmer die Ausbildungsziele erreicht haben.

Die Leistungen werden

1. „mit Erfolg teilgenommen“ (E) (Noten 1 bis 4) oder
2. „ohne Erfolg teilgenommen“ (5)

beurteilt.

## (6) Praktika

In den Fachbereichen, in denen mindestens 160 Stunden Praktikum zu absolvieren sind, wird von den Lehr- oder Fachkräften des betreffenden Praktikums die in diesem Praktikum erbrachte Leistung beurteilt. Die Beurteilung erfolgt mit

1. „sehr gut“ (1) entspricht auch dem „ausgezeichnet bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV,
2. „gut“ (2) entspricht auch dem „gut bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV,
3. „befriedigend“ (3) entspricht auch dem „bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV,
4. „genügend“ (4) entspricht auch dem „bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV,
5. „nicht genügend“ (5) entspricht auch dem „nicht bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV,
6. „mit Erfolg teilgenommen“ (E) entspricht auch dem „absolviert“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV.

In den Fachbereichen, in denen weniger als 160 Stunden Praktikum zu absolvieren sind, wird keine Beurteilung durchgeführt. Es wird die Absolvierung des Praktikums bestätigt („mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“).

## (7) Wiederholung von Prüfungen

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind berechtigt, jede Einzel- und Dispensprüfung, die mit der Note „nicht genügend“ beurteilt wird, zweimal bei der betreffenden Lehrperson zu wiederholen. Die Wiederholungsprüfung wird zum ehest möglichen Termin, frühestens jedoch nach zwei Wochen abgenommen (§ 22 GuK-SV idgF).

## (8) Wiederholung von Praktika

Im Rahmen der Ausbildung dürfen höchstens zwei Praktika je einmal wiederholt werden. Das Praktikum ist zum ehest möglichen Termin zu wiederholen und nach Möglichkeit an einer anderen Organisationseinheit durchzuführen und durch eine andere Lehr- oder Fachkraft zu beurteilen (§ 24 UG idgF).



(9) Nichtantreten zu einer Prüfung

Sind Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten durch Krankheit oder einen anderen berücksichtigungswürdigen Grund verhindert zu einer Prüfung anzutreten und haben sie diesen Umstand rechtzeitig schriftlich bzw. mündlich gemeldet, sind die betreffenden Prüfungen zum ehestmöglichen Termin, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Wegfall des Verhinderungsgrundes, nachzuholen (§ 23 GuK-SV idgF).

(10) Kommissionelle Abschlussprüfung

Nach erfolgreichem Abschluss der theoretischen und praktischen Ausbildung wird eine kommissionelle Abschlussprüfung vor einer Prüfungskommission (siehe § 9 Abs 10) abgelegt.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission, sofern die Erreichung des Ausbildungszieles nicht gefährdet ist, die Teilnehmerin oder den Teilnehmer vor Abschluss der praktischen Ausbildung zur kommissionellen Abschlussprüfung zulassen. Fehlende Praktika sind ehest möglich nachzuholen.

Der Inhalt der kommissionellen Abschlussprüfung setzt sich zusammen aus:

1. einer schriftlichen Abschlussarbeit und
2. einer mündlichen Abschlussprüfung.

Die schriftliche Abschlussarbeit ist von der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer in einem mündlichen Gespräch zu verteidigen. Bei der Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung werden folgende Beurteilungsstufen (Noten) angewandt:

- „sehr gut“ (1),
- „gut“ (2),
- „befriedigend“ (3),
- „genügend“ (4),
- „nicht genügend“ (5).

Die Bestimmungen über die mündliche Fachprüfung iSd § 4 Z 6 Satzungsteil Studienrecht idgF iVm § 72 Abs 3 UG idgF bleiben davon unberührt.



#### (11) Prüfungskommission

Die Prüfungskommission für die kommissionelle Abschlussprüfung besteht aus 5 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

1. eine vom Landeshauptmann entsandte fachkompetente Person als Vorsitzende oder Vorsitzender
2. die pflegewissenschaftliche Leitung bzw. die stellvertretende pflegewissenschaftliche Leitung des Universitätslehrganges
3. eine vertretungsbefugte Person des Rechtsträgers des Universitätslehrganges
4. eine von der gesetzlichen Interessensvertretung der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer entsandte fachkundige Person aus dem Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege
5. die Prüferin oder der Prüfer der betreffenden Prüfungsfächer

#### (12) Abschlussprüfungsprotokoll

Über die kommissionelle Abschlussprüfung wird ein Protokoll geführt. Dieses Protokoll enthält insbesondere:

1. Namen und Funktionen der Mitglieder der Prüfungskommission
2. Datum der Prüfungen im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung
3. Namen der Lehrgangsteilnehmerin oder des Lehrgangsteilnehmers
4. Prüfungsfächer und Prüfungsfragen
5. Beurteilung der Prüfungen

Das Abschlussprotokoll wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet. Dieses Abschlussprüfungsprotokoll ist

1. von der wissenschaftlichen Leitung oder
2. im Falle des Nichtfortbestehens des Universitätslehrganges vom Rechtsträger oder
3. im Falle des Nichtfortbestehens des Rechtsträgers vom örtlich zuständigen Landeshauptmann mindestens 45 Jahre nach der Ablegung der kommissionellen Abschlussprüfung aufzubewahren.



### (13) Gesamtbeurteilung der kommissionellen Abschlussprüfung

Der jeweilige Kooperationspartner stellt gemäß GuK-SV idgF ein Diplom aus, das die Benotung der kommissionellen Abschlussprüfung enthält. Aufgrund der Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit und des Prüfungsgesprächs sowie der Teilprüfungen der mündlichen Abschlussprüfung erfolgt eine Gesamtbeurteilung der kommissionellen Abschlussprüfung.

Bei der Beurteilung der Gesamtleistung der Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer werden folgende Beurteilungsstufen angewandt:

1. „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“,
2. „mit gutem Erfolg bestanden“,
3. „mit Erfolg bestanden“ oder
4. „nicht bestanden“.

Die Gesamtbeurteilung wird „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“ beurteilt, wenn

1. der rechnerische Durchschnitt der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Teilprüfungen unter 1,5 liegt und
2. die beurteilten Fachpraktika mit „ausgezeichnet bestanden“ beurteilt wurden.

Die Gesamtbeurteilung wird „mit gutem Erfolg bestanden“ beurteilt, wenn

1. der rechnerische Durchschnitt der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Teilprüfungen unter 2,1 liegt und
2. die beurteilten Fachpraktika mit „gut bestanden“ beurteilt wurden.

Eine Wiederholungsprüfung im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung schließt die Gesamtbeurteilung „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“ oder „mit gutem Erfolg bestanden“ aus.

Die Gesamtbeurteilung wird „mit Erfolg bestanden“ beurteilt, wenn

1. die Beurteilungen der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Teilprüfungen zumindest „genügend“ sind und
2. die beurteilten Praktika zumindest mit „bestanden“ beurteilt wurden.

Die Gesamtbeurteilung wird im Diplom eingetragen.

### (14) Wiederholung der kommissionellen Abschlussprüfung

Werden eine oder höchstens zwei Teilprüfungen der mündlichen Abschlussprüfung mit „nicht genügend“ beurteilt, darf je eine Wiederholungsprüfung vor der Prüfungskommission abgelegt werden (§ 37 Abs 1 GuK-SV idgF). Eine Teilprüfung der mündlichen Abschlussprüfung darf höchstens zweimal wiederholt werden (§ 37 Abs 2 GuK-SV idgF).

Das Prüfungsgespräch über die schriftliche Abschlussarbeit darf höchstens einmal wiederholt werden (§ 37 Abs 7 GuK-SV idgF).



(15) Nichtantreten zu einer Prüfung im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung

Sind Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten durch Krankheit oder einen anderen berücksichtigungswürdigen Grund verhindert zu einer Prüfung anzutreten und haben sie diesen Umstand rechtzeitig schriftlich bzw. mündlich gemeldet, sind die betreffenden Prüfungen zum ehestmöglichen Termin nachzuholen (§ 36 GuK-SV idgF).

(16) Anerkennung von Prüfungen

Gemäß § 78 Abs 9 UG idgF kann von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein Antrag auf Anerkennung von Prüfungen, die an einer in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung absolviert wurden, an das studienrechtliche Organ gestellt werden. Dieser führt in Abstimmung mit der Lehrgangsheitung das Anerkennungsverfahren durch. Voraussetzungen für die Anerkennung von Prüfungen sind jedenfalls die Gleichwertigkeit hinsichtlich der Lernergebnisse und hinsichtlich des Qualifikationsniveaus.

## § 9a Höchststudiendauer

Die Höchststudiendauer beträgt 4 Semester (§ 56 Abs 5 UG idgF).



## § 10 Abschluss

Der Universitätslehrgang gilt als erfolgreich absolviert, wenn alle Prüfungen und Praktika sowie die schriftliche Abschlussarbeit positiv abgeschlossen wurden. Die einzelnen Beurteilungen werden im Abschlusszeugnis aufgeschlüsselt.

Nach positiver Erbringung sämtlicher, im gegenständlichen Curriculum vorgesehener Leistungsnachweise wird den Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs die Zusatzbezeichnung „Akademische/r Experte/in in der Krankenhaushygiene“ verliehen und ein Abschlusszeugnis der Medizinischen Universität Graz ausgestellt (vgl § 87a Abs 2 UG idgF und § 11 Abs 2 GuKG idgF).

Außerdem wird den Absolventinnen und Absolventen ein Diplom, das zur Ausübung der Spezialaufgabe berechtigt, ausgestellt.

## § 11 Leitung

Die wissenschaftliche und organisatorische Lehrgangsleitung und deren Stellvertretung, sowie die (für interdisziplinäre Lehrgänge) fachspezifische Lehrgangsleitung und deren Stellvertretung werden mittels Rektoratsbeschluss festgelegt. Die Bestellung erfolgt durch die Rektorin/den Rektor.

## § 12 Veranstalterin/Veranstalter

Der Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Krankenhaushygiene wird gemäß § 56 Abs 2 UG idgF zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung in Zusammenarbeit mit dem Österreichischem Gesundheits- und Krankenpflegeverband, Landesverband Steiermark durchgeführt. Die Rechte und Pflichten der Kooperationspartnerinnen/Kooperationspartner sind in einem Kooperationsvertrag geregelt.

## § 13 Evaluierungen/Qualitätssicherung

Der Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Krankenhaushygiene ist in das Qualitätsmanagementsystem der Medizinischen Universität Graz eingebunden. Unter Mitwirkung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, der Lehrenden, der Lehrgangsleitung sowie des für Studium und Lehre zuständigen Rektoratsmitglieds, werden Lehrveranstaltungen des Universitätslehrganges sowie der gesamte Lehrgang evaluiert (vgl ULG-Richtlinie Medizinische Universität Graz idgF).

## § 14 Inkrafttreten

Das Curriculum tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz in Kraft.



## § 15 Übergangsbestimmungen

Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums für den Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Krankenhaushygiene an der Medizinischen Universität Graz, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität (MtBl vom 19.12.2012, StJ 2012/13, 6.Stk) gemeldet sind, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30.09.2020 abzuschließen.



## Anhang 1 Beschreibung der Unterrichtsfächer Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Krankenhaushygiene

<b>Unterrichtsfach</b>	<b>Epidemiologie, Mikrobiologie, Immunologie</b>
<b>Arbeitsaufwand</b>	3 ECTS
<b>Inhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Epidemiologie der Krankenhausinfektionen</li> <li>• Bakteriologie, Virologie, Parasitologie, Mykologie</li> <li>• Immunprophylaxe</li> </ul>
<b>Learning Outcomes</b>	<p>Studierende sind nach Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Maßnahmen bei Verdacht auf epidemische Krankenhausinfektionen bzw. der Infektionsprävention und –bekämpfung initiieren</li> <li>• im Rahmen der Infektionssurveillance mitzuwirken und Aspekte der Qualitätssicherung dabei einzubeziehen</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernaktivität</b>	VU, ST
<b>Lehrveranstaltungen</b>	Epidemiologie, Mikrobiologie, Immunologie, VU, 3 ECTS
<b>Prüfungsart</b>	i



<b>Unterrichtsfach</b>	<b>Pflegerisch-organisatorische und pflegerisch-technische Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Krankenhausinfektionen</b>
<b>Arbeitsaufwand</b>	6 ECTS
<b>Inhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• allgemeine und spezielle Hygienemaßnahmen</li> <li>• Hygiene und infektiologische Aspekte ausgewählter Bereiche einschl. Arbeitnehmerschutz und Gesundheitsvorsorge</li> <li>• Isolierung von Patientinnen und Patienten</li> <li>• Hygiene bei der Wartung und Aufbereitung von Geräten</li> <li>• Desinfektion, Sterilisation</li> <li>• Entwesung, Ver- und Entsorgung</li> <li>• Raumluftechnik</li> <li>• Anforderungen an Wasser, Wartung von medizinischen Geräten und medizinischen Gasen sowie deren Anforderungen</li> <li>• Organisation der Krankenhaushygiene</li> <li>• Ökonomische Aspekte der Krankenhaushygiene</li> </ul>
<b>Learning Outcomes</b>	<p>Studierende sind nach Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Kernaufgaben der Hygienefachkraft wie allgemeine und spezielle Maßnahmen zur Prävention von Krankenhausinfektionen und deren Bekämpfung sowie spezifische Präventionsstrategien zu initiieren, planen und evaluieren</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernaktivität</b>	VU, ST
<b>Lehrveranstaltungen</b>	Pflegerisch-organisatorische und pflegerisch-technische Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Krankenhausinfektionen, VU, 6 ECTS
<b>Prüfungsart</b>	i



<b>Unterrichtsfach</b>	<b>Organisation und Betriebsführung</b>
<b>Arbeitsaufwand</b>	3 ECTS
<b>Inhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Organisations- und Gruppenpsychologie</li> <li>• Führungsmittel, Führungsverhalten</li> <li>• Grundlagen der Organisation von Gesundheitseinrichtungen</li> </ul>
<b>Learning Outcomes</b>	<p>Studierende sind nach Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Organisations- bzw. Arbeitsabläufe unter Bezug auf hygienefachliche Relevanzen zu analysieren und optimieren</li> <li>• Führungskompetenzen im Aufgabenumfeld einer Hygienefachkraft einzusetzen</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernaktivität</b>	VU, ST, EX
<b>Lehrveranstaltungen</b>	Organisation und Betriebsführung, VU, 3 ECTS
<b>Prüfungsart</b>	i



<b>Unterrichtsfach</b>	<b>Kommunikation, Angewandte Pädagogik, Gesprächsführung und Konfliktbewältigung</b>
<b>Arbeitsaufwand</b>	4 ECTS
<b>Inhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundlagen für die Schulung und Unterweisung</li> <li>• Kommunikationstraining (Rhetorik und Gesprächsführung)</li> <li>• Konfliktmanagement und Argumentation</li> <li>• Moderation, Präsentation</li> <li>• Psychohygiene, Stressmanagement</li> </ul>
<b>Learning Outcomes</b>	<p>Studierende sind nach Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Personal, Kollegiale Führung, Patientinnen und Patienten sowie deren Angehörige in hygiene-fachlichen Angelegenheiten zu informieren, beraten, unterstützen und anzuleiten</li> <li>• mit verschiedenen Berufsgruppen interdisziplinär zusammenzuarbeiten</li> <li>• Arbeitskreise u.ä. zu leiten bzw. daran mitzuwirken</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernaktivität</b>	SE, ST
<b>Lehrveranstaltungen</b>	Kommunikation, Angewandte Pädagogik, Gesprächsführung und Konfliktbewältigung, SE, 4 ECTS
<b>Prüfungsart</b>	i



<b>Unterrichtsfach</b>	<b>Projekt- und Qualitätsmanagement in der Krankenhaushygiene inkl. Projektumsetzung</b>
<b>Arbeitsaufwand</b>	12 ECTS
<b>Inhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• prozessorientierte Projektbegleitung und Präsentation eines Umsetzungsprojektes</li> <li>• Grundlagen und Methoden des Qualitäts- und Projektmanagement</li> </ul>
<b>Learning Outcomes</b>	<p>Studierende sind nach Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Organisations- bzw. Arbeitsabläufe mit Hilfe der Methoden des Qualitätsmanagements zu analysieren und optimieren</li> <li>• Projekte mit Hilfe der Methoden des Projektmanagements zu initiieren und umzusetzen</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernaktivität</b>	VU, ST
<b>Lehrveranstaltungen</b>	Projekt- und Qualitätsmanagement in der Krankenhaushygiene inkl. Projektumsetzung, VU 12 ECTS
<b>Prüfungsart</b>	i



<b>Unterrichtsfach</b>	<b>Gesetzlichen Grundlagen der Krankenhaushygiene</b>
<b>Arbeitsaufwand</b>	1 ECTS
<b>Inhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten</li> <li>• Landesgesetze <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Sanitätsrecht</li> <li>○ Datenschutz</li> <li>○ Dienstnehmerschutz</li> <li>○ Medizinprodukte</li> <li>○ EU/ISO/ÖNORMEN</li> </ul> </li> </ul>
<b>Learning Outcomes</b>	<p>Studierende sind nach Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• den eigenen Aufgabengereich entsprechend der gültigen Rechtslage auszuüben</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernaktivität</b>	VU, ST
<b>Lehrveranstaltungen</b>	Gesetzliche Grundlagen der Krankenhaushygiene, VU, 1 ECTS
<b>Prüfungsart</b>	i



<b>Unterrichtsfach</b>	<b>Pflegewissenschaft und Pflegeforschung</b>
<b>Arbeitsaufwand</b>	3 ECTS
<b>Inhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundlagen der Pflegewissenschaft und Pflegeforschung</li> <li>• Analyse und Interpretation von Forschungsergebnissen</li> <li>• Evidence-based Nursing</li> <li>• Nutzen und Umsetzung von Forschungsergebnissen</li> </ul>
<b>Learning Outcomes</b>	<p>Studierende sind nach Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• systemisch und evidenzbasiert mit Fragestellungen im eigenen Praxisfeld auseinander zu setzen, um Veränderungen zu erkennen und zu initiieren</li> <li>• bei Forschungsarbeiten mitzuwirken</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernaktivität</b>	VU, ST
<b>Lehrveranstaltungen</b>	Pflegewissenschaft und Pflegeforschung, SE, 3 ECTS
<b>Prüfungsart</b>	i



<b>Unterrichtsfach</b>	<b>Praktikum</b>
<b>Arbeitsaufwand</b>	20 ECTS
<b>Inhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Hygieneteam</li> <li>• Medizinprodukteaufbereitung</li> <li>• Klinisch-mikrobiologische Labordiagnostik</li> <li>• Sonstige Organisationseinheiten einer Krankenanstalt: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Operationsbereich</li> <li>○ Intensivbereich</li> <li>○ Dialysebereich</li> <li>○ Endoskopiebereich</li> <li>○ Stationsbereich</li> <li>○ spezielle Organisationsbereiche nach Wahl</li> </ul> </li> </ul>
<b>Learning Outcomes</b>	<p>Studierende sind nach Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die erworbenen theoretischen und methodischen Kenntnisse und Fertigkeiten in das hygienefachpraktische Umfeld zu transferieren</li> <li>• die drohenden Hygienegefährdungen in den verschiedenen Spezialbereichen zu erkennen und adäquate Maßnahmen einzuleiten</li> <li>• für den Spezialbereich erforderliche soziale und kommunikative Kompetenzen im Umgang mit Personal, Kollegiale Führung, Patientinnen und Patienten sowie deren Angehörige zu reflektieren und zu optimieren</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernaktivität</b>	PR
<b>Lehrveranstaltungen</b>	Praktikum, PR, 20 ECTS
<b>Prüfungsart</b>	i



### Anhang 3 Verzeichnis der Abkürzungen

Abs	Absatz
BGBI	Bundesgesetzblatt
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
gem	gemäß
GuKG	Bundesgesetz über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe (Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG), BGBI I 1997/108 idgF
GuK-SV	Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über Sonderausbildungen für Spezialaufgaben in der Gesundheits- und Krankenpflege (Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung – GUK-SV), BGBI II 452/2005 idgF
i	immanent
idgF	in der geltenden Fassung
iSd	im Sinne des
iVm	in Verbindung mit
MtBl	Mitteilungsblatt
PBL/POL	Problem Based Learning/Problem Oriented Learning
PR	Praktikum
s	schriftlich und/oder mündlich
SE	Seminar
ST	Selbststudium
Stk	Stück
UE	Übung
ULG	Universitätslehrgang
UG	Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG), BGBI I 2002/120 idgF
vgl	Vergleich
VO	Vorlesung
VU	Vorlesung mit Übung
Z	Ziffer
zB	zum Beispiel